



**Transparenzbericht**

**der**

**GHP Großmann, Holst & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Hamburg**

**zum 31. März 2017**

**INHALTSVERZEICHNIS****Seite**

A.	VORWORT	3
B.	RECHTLICHE STRUKTUR UND VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN	4
C.	DAS QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	5
I.	Allgemeines	5
II.	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	5
III.	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	5
IV.	Mitarbeiterentwicklung	6
V.	Gesamtplanung aller Aufträge	6
VI.	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	7
VII.	Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Aufträge	7
	1.    Organisation der Auftragsabwicklung	7
	2.    Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)	8
	3.    Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung	8
	4.    Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse	8
	5.    Auftragsbezogene Qualitätssicherung	9
VIII.	Nachschau	9
D.	FINANZINFORMATIONEN	10
E.	ERKLÄRUNGEN	11

## A. VORWORT

Nach § 55c WPO a. F. sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, verpflichtet, jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Diese Pflicht beruht auf Artikel 40 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (8. EU-Richtlinie). In diesem Transparenzbericht sind bestimmte Ausführungen zur Rechtsform, zu Eigentumsverhältnissen und zur internen Organisation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufzunehmen. Dieses gilt insbesondere für das implementierte Qualitätssicherungssystem.

Als Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen kommt GHP Großmann, Holst & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft mbB (nachfolgend „GHP mbB“) dieser Verpflichtung gerne nach und erstattet den nachfolgenden Transparenzbericht.

**B. RECHTLICHE STRUKTUR UND VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN**

Die GHP Großmann, Holst & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft mbB, wurde am 27. Mai 2014 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft und Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in das Partnerschaftsregister PR 376 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in Hamburg und verfügt über eine Zweigniederlassung in Berlin.

Die Kapitalkonten setzen sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt verteilt:

		%
Thorsten Holst	Wirtschaftsprüfer Steuerberater	65
Claudia Pache	Steuerberaterin Fachberaterin für Internationales Steuerrecht Master of International Taxation	35

Die Gesellschaft wurde im Kalenderjahr 2016 von zwei Partnern geführt.

Die Vergütung der Partner enthielt im Geschäftsjahr einen variablen Bestandteil. Bei den variablen Bestandteilen handelt es sich um eine Gewinnbeteiligung im Verhältnis der Anteile.

Die Vergütung der angestellten Wirtschaftsprüfer enthielt im Geschäftsjahr ebenfalls einen variablen Anteil. Es handelt sich dabei um eine erfolgsorientierte Tantieme.

Der Gesellschaft wurde eine bis zum 31. Dezember 2016 befristete Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 S. 2 WPO a. F. erteilt. Der Bericht über die Durchführung der externen Qualitätskontrolle 2016 nach § 57a ff. WPO wurde fristgerecht bei der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht.

Die Gesellschaft ist keinem Netzwerk angeschlossen.

## **c. DAS QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM**

### **I. Allgemeines**

Die GHP mbB verfügt über ein Qualitätssicherungshandbuch (QSH), in dem die Grundsätze der internen Qualitätssicherung entsprechend der in der VO 1/2006 bzw. den Standards des IDW (insb. dem IDW EQS 1) anzuwendenden Regelungen dargestellt sind.

Das Qualitätssicherungshandbuch wird vom zuständigen Partner zur Qualitätssicherung kontrolliert und bei Bedarf an aktuelle Entwicklungen angepasst. Das QSH steht allen Mitarbeitern in elektronischer Form zur Verfügung, so dass diese jederzeit darauf zurückgreifen können. Die Mitarbeiter und Partner sind verpflichtet, die Regelungen des QSH anzuwenden, um eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung zu gewährleisten.

Das Qualitätshandbuch regelt u.a. Folgendes:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Aufträge
- Nachschau

Darüber hinaus enthält das Qualitätssicherungshandbuch u.a. Anlagen zur berufsrechtlichen Unabhängigkeitserklärung, zur Mitarbeiterbeurteilung, Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung, zur Auftragsdatei und zur Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.

### **II. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten**

Die Regelungen zur Unabhängigkeit betreffen sowohl die Ebene der Gesellschaft als auch die Ebene der Mitarbeiter. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft wird bei Auftragsannahme, -fortführung und -durchführung überprüft, die Mitarbeiter erklären ihre Unabhängigkeit auftragsbezogen. Für Prüfungsmandante, die unter die Definition des § 319 a HGB fallen, werden zudem die gesetzlichen Regelungen zur Rotation beachtet. Zusätzlich erfolgt eine jährliche Unabhängigkeitsabfrage über alle Prüfungsmandanten.

Die Mitarbeiter werden bei Beginn Ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet und regelmäßig über die Berufsgrundsätze und das QSH informiert.

### **III. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

Bei Erst- und Folgeaufträgen wird geprüft, ob Ablehnungsgründe im Sinne von § 319 HGB, nach der WPO oder den Berufsgrundsätzen bestehen.

Der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist für die Einhaltung der Regelungen des QSH zur Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit beurteilt der Wirtschaftsprüfer insbesondere

- die Integrität der Unternehmensleitung
- die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- die Fähigkeit der Gesellschaft, den Auftrag in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht ordnungsgemäß durchführen zu können
- das Vorliegen gesetzlicher Ausschlussgründe
- mögliche Interessenkonflikte
- die Zahlungsbereitschaft des Unternehmens
- mögliche Prüfungshemmnisse
- die Anwendung zweifelhafter Bilanzierungsmethoden sowie
- die Weitergabe der Auftragsergebnisse an Dritte

Die Prüfung zur Annahme sowie Fortführung von Aufträgen erfolgt im Rahmen der Prüfungsplanung mittels Checklisten.

#### **IV. Mitarbeiterentwicklung**

Im QSH der GHP mbB sind folgende Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass die Mitarbeiter die notwendige Qualifikation für eine qualitativ hochwertige Durchführung der Arbeit haben:

- Die Einstellung der Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführer auf Grundlage definierter Einstellungskriterien.
- Die Mitarbeiter werden regelmäßig beurteilt.
- Mitarbeiterschulungen erfolgen durch externe und interne Fortbildungsmaßnahmen sowie in der täglichen Arbeit durch Training-on-the-Job.
- Die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer soll 40 Stunden pro Jahr überschreiten.
- Ausreichende Fachliteratur ist für alle Mitarbeiter zugänglich und wird durch den Online Zugriff auf verschiedene Gesetze und Kommentare ergänzt.

#### **V. Gesamtplanung aller Aufträge**

Bei der Gesamtplanung aller Aufträge wird von der Planung der einzelnen Aufträge ausgegangen. Es erfolgt eine permanente Abstimmung zwischen den Einzelplanungen und der Gesamtplanung.

Die Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge erfolgt mittels Einsatz von EDV.

Im Rahmen der Prüfung von Aufträgen werden die zeitlichen, sachlichen und personellen Kapazitäten entsprechend des IDW Standards 240 geplant.

Bei der Planung wird die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sowie eine Reserve für zeitliche Verzögerungen berücksichtigt.

## **VI. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen**

Das QSH der Gesellschaft beinhaltet Regelungen, die dazu dienen, dass begründete Beschwerden von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Berufsausübung angemessen behandelt werden.

## **VII. Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Aufträge**

Die Regelungen zur Auftragsabwicklung sind im QSH beschrieben.

### **1. Organisation der Auftragsabwicklung**

Die Vorgaben zur Organisation der Auftragsabwicklung sollen insbesondere sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten innerhalb des Prüfungsteams klar festgelegt und die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO eingehalten werden.

Die Abwicklung der gesetzlichen und freiwilligen Abschlussprüfungen erfolgt unter Einsatz des Prüfungsprogramms „AP Comfort“ der DATEV eG.

Die GHP mbB hat auf Basis der in der Software zur Verfügung stehenden Checklisten und Hilfsmittel unter Beachtung der IDW Prüfungsstandards sowie der gesetzlichen Regelungen einen risikoorientierten Prüfungsansatz entwickelt, der eine qualitativ hochwertige Prüfungsdurchführung sicherstellt.

Insbesondere existieren Anweisungen und Checklisten zur Beachtung und Umsetzung der Regelungen in den Bereichen:

- Auftragsgrundlagen (Prüfung der Unabhängigkeit, Auftragsannahme),
- Prüfungsplanung (zeitliche und fachliche Planung),
- Risikobeurteilung (Ermittlung der Wesentlichkeit, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Risikobeurteilung auf Unternehmens- und Jahresabschlussebene),
- Prüfungsanweisungen zur Prüfung des Internen Kontrollsystems und der Jahresabschlussposten,
- Prüfungsprogramm zur Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen der Jahresabschlussposten, sowie zur Prüfung des Anhangs und des Lageberichts,
- abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse,
- Berichtserstellung und Berichtskritik.

Neben den Anweisungen und Checklisten zur Durchführung der Prüfung stehen Mustervorlagen für die Durchführung von Saldenbestätigungen und für die Erstellung von Prüfungsberichten zur Verfügung.

Die Prüfungsmethodik der GHP mbB folgt dem risikoorientierten Prüfungsansatz, indem über die Definition von Wesentlichkeitsgrenzen und die Beurteilung von Prüfungs-, Fehler- und Kontrollrisiken ein individuelles Prüfungsprogramm entwickelt wird, durch dessen Bearbeitung sichergestellt wird, dass die Aussage über das Prüfungsergebnis (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit frei von wesentlichen Fehlern ist.

Die Durchführung der Prüfung, die laufende Überwachung und Anleitung des Prüfungsteams sowie die abschließende Durchsicht der Arbeitspapiere und der Berichterstattung liegen in der Verantwortung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

## **2. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)**

In schwierigen oder strittigen fachlichen oder berufsrechtlichen Einzelfragestellungen ist fachlicher Rat (sog. Konsultation) einzuholen. Hierzu sind in erster Linie andere Kollegen bzw. die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu befragen. Verbleibt danach Klärungsbedarf, ist externer Rat (beispielsweise vom Institut der Wirtschaftsprüfer) einzuholen.

## **3. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung**

Die laufende Überwachung der Auftragsabwicklung erfolgt direkt durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Diese muss darauf gerichtet sein, dass der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer

- sich an der Auftragsdurchführung in einem Umfang beteiligt, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann,
- in angemessener Weise laufend überwacht, dass die Mitarbeiter die ihnen übertragenden Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht und
- die Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen, die rechtzeitige Kommunikation und Lösung aller kritischen Fragen sowie die Durchführung der notwendigen Konsultationen und deren Umsetzung und Dokumentation sicherstellt.

Die Durchführung der Überwachung wird in der Prüfungssoftware dokumentiert.

## **4. Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse**

Die abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse erfolgt durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Die abschließende Durchsicht durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer ist durch die Bearbeitung der entsprechenden Pflichtdokumente in der Prüfungssoftware und durch das Abzeichnen der Arbeitspapiere zu dokumentieren.



## 5. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

### Berichtskritik

Zur Qualitätssicherung sind Prüfungsberichte über die Prüfung des Jahresabschlusses grundsätzlich von zwei Wirtschaftsprüfern zu unterschreiben, wobei der links unterschreibende Wirtschaftsprüfer die Aufgaben des materiellen Berichtskritikers übernimmt.

### Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen prozessunabhängigen Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor Auslieferung der Prüfungsergebnisse abzuschließen. Dies setzt voraus, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und gegebenenfalls aufgetretene Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Der prozessunabhängige Wirtschaftsprüfer wird unter Beachtung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Unabhängigkeitsregelungen ausgewählt.

Das QSH enthält Kriterien für die Eignung als auftragsbegleitenden Qualitätssicherer.

## VIII. Nachschau

Die Maßnahmen zur Überwachung der getroffenen Maßnahmen werden in einem eigenen Kapitel des QSH dargestellt und betreffen die Organisation sowie die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.

Die GHP mbB hat neben allgemeinen Richtlinien zur Verantwortlichkeit, Nachschauintervallen und Hilfsmitteln auch spezielle Regelungen zur Nachschau des Qualitätssicherungssystems allgemein und zur Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge getroffen.

Bei GHP mbB wird eine Nachschau mit dem Ziel durchgeführt, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich dabei auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen eingehalten worden sind. Die Nachschau wird in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass durchgeführt. Das Qualitätssicherungssystem wird entsprechend § 49 Abs. 1 S. 1 BS WP/vBP hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich bewertet.

Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen werden in einem Bericht zusammenzufassen.



## **E. ERKLÄRUNGEN**

„Hiermit erklären wir, dass das Qualitätssicherungssystem der GHP Großmann, Holst & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und dass die sich hieraus ergebenden Vorgaben im Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind oder Anpassungen an aktuelle rechtliche Vorgaben erforderlich wurden, haben wir die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.“

„Darüber hinaus erklären wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist.“

Hamburg, den 30. März 2017

**GHP** Großmann, Holst & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Holst  
Wirtschaftsprüfer

Korsukéwitz  
Wirtschaftsprüfer

Kontakt Daten der GHP Großmann, Holst & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Steuerberatungsgesellschaft:

Christoph-Probst-Weg 2  
20251 Hamburg

Tel.: +49 (040) 42 32 33 0  
Fax: +49 (040) 42 32 33 33

E-Mail: [info@ghp-stb.de](mailto:info@ghp-stb.de)

Zweigniederlassung:

Lindenstraße 76  
10969 Berlin

Tel.: +49 (030) 31 98 63 410  
Fax: +49 (030) 31 98 63 419

E-Mail: [info@ghp-stb.de](mailto:info@ghp-stb.de)